

Wegleitung

Publikation:	Website FMA
Betrifft:	Anerkennung von Revisionsstellen und leitenden Revisoren gemäss dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VersAG)

Gestützt auf Art. 40 des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VersAG) haben Versicherungsunternehmen ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der Aufsichtsbehörde anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen.

Die vorliegende Wegleitung gibt einen Überblick über die Anerkennungsvoraussetzungen und das Anerkennungsverfahren von Revisionsstellen und leitenden Revisoren für Versicherungsunternehmen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

1. Voraussetzungen

Gemäss Art. 69 der Versicherungsaufsichtsverordnung (VersAV) wird eine Bewilligung nur Treuhand- und Revisionsgesellschaften erteilt, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden:

- es handelt sich um eine Aktiengesellschaft mit einem einbezahlten Aktienkapital von mindestens CHF 200 000;
- die Organisation des Betriebes muss eine fachkundige, sachgemässe und dauernde Erfüllung der Revisionsaufgaben gewährleisten;
- die leitenden Revisoren müssen als Geschäftsleute einen guten Ruf besitzen und über ausgewiesene Kenntnisse in der Revisionsrevision verfügen.

Die FMA entzieht der Revisionsstelle ihre Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung der Revisionstätigkeit nicht mehr gegeben sind oder die Revisionsstelle ihre Pflichten grob verletzt (Art. 68 Abs. 2 VersAV). Weitere Ausführungen bezüglich Unabhängigkeit, besondere Pflichten der Revisionsstellen sowie Revisionsbericht finden sich insbesondere in Art. 41 VersAG und den Art. 70 ff. VersAV.

2. Bewilligungsverfahren

Das Gesuch um Anerkennung als Revisionsstelle gemäss VersAG ist schriftlich an die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, Landstrasse 109, Postfach 109, LI-9490 Vaduz, zu richten. Um das Bewilligungsverfahren zu beschleunigen, kann der Gesuchsteller gemäss Art. 82 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) auf die Ausfertigung einer formellen Verfügung verzichten. Der Gesuchsteller wird sodann mittels einfacher Mitteilung über den Entscheid informiert. Gibt die FMA dem Gesuch nicht statt, erhält der Gesuchsteller in jedem Fall eine formelle Verfügung mit Begründung.

Das Gesuch um Anerkennung als Revisionsstelle gemäss VersAG hat die in der folgenden Checkliste aufgeführten Angaben und Nachweise zu beinhalten. Die darin genannten Formulare sind auf der Homepage der FMA abrufbar (www.fma-li.li).

3. Checkliste der einzureichenden Unterlagen

Allgemein:

- Zur Verfahrensbeschleunigung: Schriftlicher Verzicht auf die Ausfertigung einer formellen Verfügung (vgl.: Ziff. 2 dieser Wegleitung).

Unterlagen der Revisionsstelle (juristische Person):

- Auszug aus dem Handelsregister (nicht älter als drei Monate);
- Beschreibung der Organisation (Organigramm) inkl. Aktionariat;
- Formular „Deckungsbestätigung für die Berufshaftpflichtversicherung“;
- Formular „Erklärung betreffend hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren (juristische Person)“;
- Darstellung und Beurteilung der gegenwärtigen Prozessrisiken;
- Geprüfte Jahresrechnungen der letzten zwei Jahre (inkl. Aufteilung nach Beratungs- und Revisionshonorareinnahmen);
- Nachweis der Bewilligung als Revisionsgesellschaft gemäss Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG).

Unterlagen der leitenden Revisoren (natürliche Personen):

- Datierter und unterzeichneter Lebenslauf mit Erfahrungsnachweisen aus der Revision von Versicherungsunternehmen;
- Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als drei Monate);
- Auszug aus dem Betreibungs- und Pfändungsregister (nicht älter als drei Monate);
- Formular „Erklärung betreffend hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren (natürliche Person)“;
- Formular „Erklärung betreffend Konkurs- oder Nachlassverfahren (natürliche Person)“;
- Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (mit Foto);
- Diplom als Wirtschaftsprüfer oder einen gleichwertigen Ausbildungsnachweis.

4. Gebühren

Die Gebühr für die Anerkennung einer versicherungsaufsichtsrechtlichen Revisionsstelle beträgt gemäss Art. 46 VersAG i. V. m. dem Anhang 1 zu Art. 30 FMAG Abschn. D Ziff. 1 Bst. d CHF 20 000.

5. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 6. Dezember 1995 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VersAG, LGBl. 1996 Nr. 23, i.d.g.F.);
- Verordnung vom 17. Dezember 1996 zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VersAV, LGBl. 1997 Nr. 41, i.d.g.F.);
- Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG, LGBl. 2004 Nr. 175, i.d.g.F.).

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Oktober 2014